

Mühlstr. 25 · 8918 Dießen · Tel. (0 88 07) 5022 · Bestell-Nr. 921404

Österreichische Apothekerkammer

SPITZGASSE Nr. 31
1091 WIEN, Postfach 87

Österreichische Apothekerkammer XVII. GP - Stellungnahme

KURZBRIEF

1 von 4

Mit der Bitte um:

Kenntnisnahme
 Rücksprache
 Entscheidung

Erledigung
 Anruf
 Stellungnahme

Rückgabe
 Genehmigung
 Prüfung

Ihre Zeichen _____ Ihre Nachricht vom Zl. III-15/2/2-2065/8/87 Unsere Zeichen _____

Bearbeiter S/KI 36/SN-42/ME Telefon/Durchwahl _____ Datum 11.9.1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ge-

An das Präsidium des Nationalrates **SETZENTWURF**

Parlament
1010 Wien

Zl. 92 - GE/987
Datum: 15. SEP. 1987
Verteilt 16. Sep. 1987



F. d. Präsidenten:

Leopold Schmuidermaier
pharm. Leopold Schmuidermaier)
Vizepräsident

Anlagen: 25 Kopien Schreiben Muster Rechnung Vertrag

H. Kersch



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 42 56 76-0 Δ

Wien, 11. September 1987
Zl. III-15/2/2-2065/7/87
S/K1

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG); Begutachtungsverfahren

Bezug:

Da. Schreiben vom 15. Juli 1987, Zl. 20.044/3-1/87

Zu o. a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

Die Abteilung der selbständigen Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer hat keine Einwendungen gegen den Novellenentwurf.

Die Abteilung der angestellten Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer begrüßt die Novelle in den Bereichen, in denen eine qualitative Weiterentwicklung zu erkennen ist, wie z. B. in der Schaffung einer begünstigten Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes (§ 18 a). Die Maßnahmen im Sozialversicherungsbereich, die aus Gründen der Budgetkonsolidierung erforderlich sind, werden - sofern sie sozial ausgewogen die Leistungsschwächeren weniger treffen - akzeptiert; gleichfalls Korrekturen beim Unterstützungsfonds (§ 84).

Die Abteilung der angestellten Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer spricht sich jedoch gegen die Schlechterstellung im Leistungsbereich, wie z. B. die absolute Streichung des

- 2 -

Bestattungskostenbeitrages (Entfall des § 169) ohne Rücksicht auf die sich aus der Pension ergebenden Leistungsfähigkeit aus.

Insbesondere spricht sich die Abteilung der angestellten Apotheker auch gegen die Streichung der günstigen Möglichkeit der Umwandlung einer Pensionsleistung und die Verschlechterung dadurch (Art. IV Z. 5, 7, 11, 12 und 15 des Entwurfes) aus.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Mit vorzüglicher Hochachtung
F. d. Präsidenten:

Mag. h. Schmudermaier

Wien (Mag. pharm. Leopold Schmudermaier)
Vizepräsident